

1. März 1860.

Nº 50.

1. Marca 1860.

(375)

Kundmachung.

Nro. 7714. Aus der vom Sigmund Edlen v. Wertheimstein zum bleibenden Andenken seiner Gattin Nanette Edle v. Wertheimstein gegründeten Aussstattungsfestigung für arme israelitische Mädchen ist am 27. April 1860 eine Aussstattung pr. 156 fl. 50 kr. ö. W. zu verleihen. Zu dieser Aussstattung sind zunächst Verwandte aus der Verwandtschaft der Frau Nanette Edle v. Wertheimstein, in deren Abgang aus der Verwandtschaft des Stifters, endlich in Ermangelung dieser aus der Gemeinde Wien berufen.

Diejenigen, welche sich um diese Aussstattung bewerben wollen, haben ihre mit dem Geburtschein, dem Sitten- und Armutsb-Bezeugnis belegten Gesuche, welche für den Fall, als das Vorzugssrecht der Verwandtschaft geltend gemacht wird, auch mit den diese Verwandtschaft nachweisenden Geburts- und Trauungsscheinen und mit dem Stammbaume instruit sein müssen, bis 25. März 1860 bei der nied. österr. Statthalterei zu überreichen.

Von der f. f. n. ö. Statthalterei.

Wien, am 14. Februar 1860.

(382)

G d i k t.

Nro. 11022. Von dem f. f. Stanislauer Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ludwig Stankiewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß aus Anlaß der sub praes. 4. November 1859 Zahl 11022 von den Leopold Grafen Koziobrodzkischen Erben angesuchten Amortisirung der in Verlust gerathenen, von demselben Ludwig Stankiewicz ausgestellten Schuldurkunde ddto. Lemberg 23. Juni 1815 über 1050 Duk. der Termin zur Einvernehmung des für diese Urkunde haftenden Herrn Ludwig Stankiewicz, befußt Abgabe seiner Neuerung hierüber auf den 26. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Wohnort des Herrn Ludwig Stankiewicz unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Kolischer mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Skwarczyński auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurrator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Stanislau, den 20. Jänner 1860.

(370)

Konkurs-Ausschreibung.

Nro. 1639. Bei der Tarnopoler f. f. Kreisbehörde ist eine Kanclistenstelle mit dem Jahregehalte von 367 fl. 50 kr. ö. W. und dem Vorrückungsrecht in 420 fl. ö. W. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung im Grunde Ermächtigung der hohen Statthalterei vom 11. Februar 1860 Zahl 5977 hiermit der Konkurs ausgeschrieben wird.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihren Gesuchen die Nachweisen über die zurück-elegten Studien, Kenntniß der Landessprachen und die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse mit Berücksichtigung der Amts-Instruktion beizulegen, und dieselben mittelst des Vorstandes ihrer vornahmen Behörde bei der Tarnopoler f. f. Kreisbehörde binnen 14 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung in der Lemberger Zeitung gerechnet, zu überreichen.

Von der f. f. Kreisbehörde.

Tarnopol, am 19. Februar 1860.

(373)

G d i k t.

Nr. 4484. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte werden die Inhaber

I. der bei der f. f. Sandecer Kreisbehörde abhanden gekommenen mit Giro in Bianco versehenen Grundentlastungs-Obligazionen des Lemberger Verwaltungsgebietes, lautend auf den Namen:

- 1) Dionis Wojakowski Nro. 6705 ddto. 1. November 1853 über 100 fl. EM.;
- 2) auf denselben Namen Nro. 6707 ddto. 1. November 1853 über 100 fl. EM.;
- 3) auf denselben Namen Nro. 6708 ddto. 1. November 1853 über 100 fl. EM.;

II. der mit allen diesen Obligazionen für die Zeit vom 1. November 1855 bis zum 1. November 1863 hinausgegebenen Zinsen-Coupons aufgefordert, binnen 3 Jahren vom Tage, an welchem der letzte mit diesen Obligazionen hinausgegebene Coupon fällig wird, d. i. binnen 3 Jahren nach dem 1. November 1863 diese Obligazionen entweder vorzuweisen, oder ihre etwaigen Rechte darauf darzuthun, widrigens die vorgenannten Grundentlastungs-Obligazionen sammt obigen Coupons für amortisiert erklärt werden.

Aus dem Rath des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, den 8. Februar 1860.

(3)

(393)

K u n d m a c h u n g .

(2)

Nr. 690. Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt macht hiermit bekannt, daß die statutenmäßige Verlosung für das Jahr 1859 zu Gunsten der Jahresgesellschaften 1825 bis einschließlich 1850 am 17. und 18. Jänner 1860 öffentlich vorgenommen worden sei.

Von der in dem Inseratenblatte der Wiener Zeitung Nr. 51 vom 26. Februar 1860 eingeschalteten Kundmachung über die Resultate dieser Verlosung, so wie über jene theilweisen Einlagen, welche durch Zuschrift der Theildividenden ergänzt worden sind, kann sowohl im Amtskafe der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien im Sparfassegebäude, als auch bei ihren Kommanditen in den Kronländern Einsicht genommen werden.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien, am 26. Jänner 1860.

(377)

G d i k t.

(3)

Nro. 9472. Vom Stanislawower f. f. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Ludwig Alfred und Oskar Weller gehörigen $\frac{1}{3}$ Theile der im Kołomeaer Kreise gelegenen Güter Chlebieczyn polny mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß die f. f. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission Nr. 11 mittelst Entschädigungsauflösung vom 1. Dezember 1855 Z. 100 für diese ganzen Güter ein U:barial-Entschädigungs-Kapital pr. 6614 fl. 25 kr. EM. ausgemittelt hat, von welchen auf den obigen dritten Theil der Betrag von 2204 fl. 48 $\frac{1}{3}$ kr. EM. entfällt.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf dem obenannten dritten Theile dieser Güter versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. f. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. f. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. April 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Einvernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Grundentlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patent vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patent vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rath des f. f. Kreisgerichtes.

Stanislawow, am 10. Dezember 1859.

(381)

G d i k t.

(3)

Nr. 11022. Vom Stanislawower f. f. Kreisgerichte wird über Ansuchen der Leopold Graf Koziobrodzkischen Erben der Inhaber der in Verlust gerathenen, vom Herrn Ludwig Stankiewicz zu Gunsten des seligen Leopold Graf Koziobrodzki ausgestellten Schuldurkunde ddto. Lemberg 23. Juni 1815 über 1050 Duk. aufgefordert, die frägliche Schuldurkunde außer binnen einer Jahresfrist um so gewisser vorzuzeigen, als sonst dieselbe für amortisiert erklärt werden wird.

Nach dem Ratsschluß des f. f. Kreisgerichtes.

Stanislawow, am 20. Jänner 1860.

(383)

G d i k t.

(2)

Nr. 5541. Vom f. f. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit kundgemacht, daß die Firma des Moses Hersch, Keller Rappaport für eine gemischte Waarenhandlung gelöschte wurde.

Aus dem Rath des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 16. Februar 1860.

(389)

G d i k t.

(2)

Nro. 15360. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Johann Konarowski, ausgewiesenen Geisionärs der unten benannten faktischen Besitzer der weiter unten bezeichneten Gutsantheile, behufs Beweisung der von der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landeskommission respective Fondsdirektion mit den nachstehenden angeführten Erlässen von diesen Gutsantheilen ermittelten Urbartal-Entschädigungs-Kapitalsbeträge, — auf Grund der Vorschrift der hohen Ministerial-Verordnung vom 11. September 1859 Nr. 172 R. G. B., alle diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf die gedachten Gutsantheile zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsgrechtes auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, — aufgesfordert, ihre Ansprüche und Forderungen bei diesem Gerichte bis zum 30. April 1860, unter Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes, des Titels und Gegenstandes der Forderung, endlich im Falle der Anmelder außerhalb des Gerichtsortes wohnhaft wäre, unter Namhaftmachung des Bevollmächtigten, um so gewisser anzumelden, widrigens die Entlastungskapitalsbeträge, insoweit solche den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen werden, dem einschreitenden Geisionär werden ausgeschlossen werden, und denjenigen Anspruchstellern, welche aus dem Titel des Bezugsgrechtes Ansprüche zu erheben glauben, nur vorbehalten bleiben wird, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Geisionär und nur in Absehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungskapitals, geltend zu machen.

Nr. Exhib. ex anno 1859	Name des faktischen Besitzers	Gutsantheil von	Entschä- digungs- Kapital in K.M.		Ausspruch der Grundentlastungs- Landeskommision fl. fr.
			fl.	fr.	
15360	Nikolaus Wlaiko	Horeschoutz	211	.	vom 18. Juli 1858 Nr. 876.
15361	Mikolai, Illinka Wlaiko und die Erben nach Juonika Wlaiko	Bojanczuk	243	10	vom 19. Juli 1858 Nr. 880.
15428	Johann und Stefan Barbier	Kabestie	1034	25	vom 11. Septem- ber 1858 Nr. 1068.
15429	Stefan, Wassilika, Sasta Johann und Karoline Issar	Ober- und Unter-Stane- stie	2644	10	vom 27. März 1858 Nr. 358.
15432	Kassandra Wolczyńska	Ropeze	388	.	vom 23. Oktober 1858 Nr. 1249.
15422	Maria Tomorug]	Wassilew	385	35	vom 26. Juni 1858 Nr. 750.
15423	Basil, Johann und Katharina Tomorug	Wassilew	909	10	vom 26. Juni 1858 Nr. 747.
15424	Gregor und Jelena Wladt	Wassilew	434	5	vom 26. Juni 1858 Nr. 748.
15425	Georg Tomorug	Wassilew	255	50	vom 26. Juni 1858 Nr. 749.
15426	Erben nach Juo- nika Wlaiko, als : Georg, Alexander, Jenakaki und Ma- ria Wlaiko, letztere verehelichte Zyba- czyńska	Horoschoutz	213	50	vom 18. Juli 1858 Nr. 877.
15427	Illuza Wlaiko	Horoschoutz	210	55	vom 17. Juli 1858 Nr. 878.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 21. Jänner 1860.

(374)

G d i k t.

2) Jeder Kaufsüchtige ist verbunden 10 Prozent des Aufrufpreises als Angeld zu Handen der Lizitationskommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskourwerthe oder endlich mittelst Sparkassebücheln nach dem Nominalwerthe zu erlegen, welches Angeld für den Weistbietenden zurückzuhalten und falls es im Baaren geleistet ist, in das erste Kaufschillingsdrittel eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Besitzer ist verpflichtet, den ersten Kaufschillingsdritttheil mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Weistbietungskastes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. — Nach Bezahlung des ersten Kaufschillingsdritttheils wird dem Besitzer das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Die übrigen zwei Dritttheile des Kaufschillings hat der Käufer binnen 30 Tagen, nachdem ihm die Kollationsordnung zugestellt worden, zu erlegen, bis dahin aber halbjährig in vorhinein mit 5 von 100 zu Gerichtshanden zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause haftenden Grundlasten vom Tage des erlangten Besitzes ohne alle Vergütung, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auflösungstermine anzunehmen.

6) Sollte das Haus in den ersten zwei auf den 25. April 1860 4 Uhr Nachmittags und den 30. Mai 1860 4 Uhr Nachmittags festgesetzten Terminen nicht ein Mal um den Aufrufpreis und dem dritten auf den 20. Juni 1860 — 10 Uhr Vormittags bestimmten Termine nicht ein Mal um solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisbeschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagefahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 28. Juni 1860 — 4 Uhr Nachmittags bestimmt und sodann dasselbe im vierten Lizitionsstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

7) Sobald der Weistbietender das erste Kaufschillingsdrittel erlegt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekrekt ertheilt, die auf der Realität haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Zugleich werden sämtliche Lizitionsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingsrest sammt der Verpflichtung selben mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande der erstandenen Realität intabulirt.

8) Die Gebühr für die Übertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Weistbietender den gegenwärtigen Lizitionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitionsstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings versällt ipso facto zu Gunsten der Hypothekargläubiger.

10) Hinsichtlich der auf der Realität Nr. 18 St. haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufleutigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Parteien und sämtliche Hypothekargläubiger und zwar die bekannten zu eigenen Handen, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als : Ignaz Zarzycki, Michael Brzozowski, Johann Frenkel, Johann und Josef Zarzyckie, Mathias Bernard, Susanna Pfau, Johann Weich, Josefa de Strauske Zarzycka, Kasimir Skrzetuski, alle jene, welche auf die über dieser Realität Nr. 18 Stadt d. 19. p. 485. n. 20. on. versicherte Grenzämmererkauzion pr. 12000 einen Anspruch haben, endlich alle jene, welche nach dem 16. Dezember 1859 auf diese Realität dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen hemist in der Person des Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Advokaten Dr. Holmann bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, den 8. Februar 1860.

(378)

G d i k t.

(2)

Nro. 4540. Vom Kuttyer k. k. Bezirksamte als Gericht in Kutty wird den Erben nach Dominik Janowicz von Kutty bekannt gegeben, es habe Dawid Stein gegen Christof, Johann, Bogdan und Antonina Janowicz (bereits großjährige), dann wider Gregor und Zacharias Janowicz (noch minderjährige) eine Klage sub praes. 30ten Dezember 1859 Z. 4540 auf Zahlung von 432 fl. K.M. oder 453 fl. 60 kr. ö. W. ausgetragen, worüber zur Verhandlung die Tagefahrt auf den 24. April l. J. um 8 Uhr Früh festgesetzt worden ist.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der großjährigen Erben nach Dominik Janowicz, als : des Christof, Johann, Bogdan und Antonina Janowicz und für den Fall des Ablebens auch deren Erben dem Namen und dem Wohnorte noch unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Kurator in der Person des Dominik Dawidowicz in Kutty bestellt.

Von den Erben nach Dominik Janowicz, als : Christof, Johann, Bogdan und Antonina Janowicz mittelst gegenwärtigen Ediktes mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt werden, dem aufgestellten Kurator die zur Vertheidigung ihrer Rechte nötigen Behelfe recht-

Nro. 52283. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung, wird hiermit kundgemacht, es sei zur Befriedigung der von der k. k. Finanzprokuratur Namens des Lemberger Basilianerkonvents gegen die Erben des Herrn Johann Zarzycki mittelst Urtheils des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 23. November 1853 Z. 34752 erlegten $\frac{7}{8}$ Theile der Summe von 171 fl. 40 kr. K.M. sammt den hievon seit 25. April 1847 bis zum Zahlungstage zu berechnenden 5% Zinsen, der bereits früher mit 5 fl. 48 kr. und 8 fl. 33 kr. K.M., so wie den gegenwärtig in dem gemäßigtem Betrage von 56 fl. 13½ kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Fällbietung der den fachfälligen Erben des Herrn Johann Zarzycki, als : den Herren Maximilian, Dionis, Titus und Karl Zarzyckie, der Frau Karolina Zarzycka, der Fr. Florentine Smoleńska, der Fr. Lucie Reinberger und der Frau Isidora Polańska gehörigen, in Lemberg sub Nr. 18 St. gelegenen Realität bewilligt worden und werde hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Aufrufpreise wird der nach dem Schätzungsakte dito. 5. August 1858 erhobene Werth von 35657 fl. 34 kr. K.M. angenommen.

zeitig mitzuheilen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und denselben diesem Gerichte bekannt zu machen, widrigens sie sich die etwa nachtheiligen Folgen aus deren Unterlassung selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.
Kutty, am 30. Januar 1860.

E d y k t.

Nro. 4540. Ze strony c. k. sądu powiatowego w Kutach zawiadamia się niniejszem spadkobierców po Dominiku Janowiczu z Kut, ze Dawid Stein, Krzysztofa, Jana, Bogdana i Antoninę Janowicz, wielkoletnich, potem Grzegorza i Zacharyasza małoletnich pod dniem 30. grudnia 1859 do liczby 4540 o zapłacenie sumy 432 zł. m. k. czyli 453 zł. i 60 kr. a. w. zapozwał.

Termin do ustnej rozprawy w tym procesie wyznacza się na dzień 24. kwietnia 1860 o godzinie 8mej zrana, a ponieważ pobyt spadkobierców po Dominiku Janowiczu, a to: Krzysztofa, Jana, Bogdana i Antoniny Janowiczów, a na wypadek zgonu także tychże spadkobiercy ani z imienia ani co do miejsca pobytu nie są znani, zatem ustanawia się dla zastępstwa w tym sporze prawnym kuratora w osobie Dominika Dawidowicza mieszkańców kutskiego, i o tem zawiadamia się spadkobierców po Dominiku Janowiczu z tem wezwaniem, aby wcześnie środki obrony temu kuratorowi podali, albo też innego zastępcę sobie obrali i o nim temu c. k. sądowi donieśli, inaczej mogące z zaniechania wyniknąć niepomyślne skutki same sobie przypisać będą museli.

Z c. k. sądu powiatowego.

Kutty, dnia 30. stycznia 1860.

G d i f t.

(1)

Nro. 16306. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Aron Kromer als Rechtsnehmer des Alexander und Theodor Michailiuk, der faktischen Besitzer und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsantheils Karapezin am Czeremosz, behufs der Zuweisung der mit den Erlässen der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Bezirks-Kommission vom 25. August 1858 §. 180 und 25. August 1852 §. 178 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 859 fl. 45 kr. und 2028 fl. 15 kr. KM. an Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, als auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des Bezugsberechtes auf obige Entschädigungs-Kapitalien Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgesondert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. Mai 1860 beim Czernowitzter k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Charakters des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angeprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- c) die buchliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widriegen dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Überweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer buchlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist. — Die unterlassene Anmeldung hat hinsichtlich jener Personen, welche aus dem Titel des Bezugsberechtes obige Kapitalbeträge beanspruchen wollen, noch die rechtliche Folge, den einschreitenden Besitzern ohne weiters ausgefolgt werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 1. Februar 1860.

K o n k u r s.

(2)

Nro. 941. Bei der k. k. Postexpedition in Jaworow, Przemyśler Kreises in Galizien, ist die Stelle des Postexpedienten in Erledigung gekommen.

Die gegenwärtigen Bezüge bestehen in einer Bezahlung jährlicher Zweihundert Zehn Gulden (210 fl.), ein Amtspauschal jährlicher Zwanzig Ein Gulden (21 fl.), dann auf die Dauer der bisherigen Verhältnisse in den gesetzlichen Rittgeldern und der systematischen Postillon-Remunerazion für die Beförderung der Kariolpost, so wie der gesetzlichen Beförderungsgebühren für die vorkommenden Staffetten, wogegen der künftige Postexpedient, falls derselbe zum Postdienste noch nicht befähigt sein sollte, sich vor dem Dienstantritte der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, dann die Dienstaufzun im Bezahlungsbetrage zu erlegen und den Dienstvertrag abzuschließen hat.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Schulbildung, berührigen Beschäftigung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens und des Besitzes eines genügenden Betriebskapitals, ferner eines zur Ausübung des Postdienstes geeigneten Lokales binnen vier Wochen bei dieser Postdirektion einzubringen.

R. R. galiz. Postdirektion.
Lemberg, am 19. Februar 1860.

(394)

G d i f t.

(1)

Nr. 3397. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Barta und Franz Barta Söhne der Eheleute Josef Barta, und Katharina Bent aus Mukarzow, Pfarrrei Nabzel in Böhmen, mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Massa des r. k. Krasnaer Lokal-Kaplans Ignatz Barta und die mit dessen Testamente vom 20. Dezember 1858 eingesetzten testamentarischen Erben, als: den dem Namen nach unbekannten besten und wirtschaftlichsten Sohn des Josef Barta und Katharina Bent, ferner die Substituten, als: die dem Namen nach ebenfalls nicht bekannten Studirenden aus der Familie des Josef Barta, endlich den dem Namen nach nicht bezeichneten Studirenden aus dem Dorfe Mukarzow, die k. k. Finanz-Prokuratur in Czernowitz Namens der röm. kath. Kirche in Krasna und der Armen wegen Ungiltigkeits-Eklärung des vom Ignatz Barta verfaßten Testamentes vom 20. Dezember 1858 in allen Bestimmungen unterm 18. Juni 1859 §. Civ. 1672 die Klage angbracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit hiergerichtlichem Beschuße vom 15. Februar 1860 die Tagfahrt zur Verhandlung auf den 30. Mai 1860 um 9 Uhr Früh anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Johann und Franz Barta als mutmaßliche testamentarische Erben nicht bekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den k. k. Landes-Advokaten Dr. Slabkowski in Czernowitz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangen erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Starozynetz, den 15. Februar 1860.

(395)

Kundmachung.

(3)

Nro. 3647 - Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Brzezany wird bekannt gegeben, daß das früher dem Fischel Gelber nun aber der Dobrisch Gelber gehörigen auf 130 fl. 96 $\frac{1}{3}$ kr. ö. W. abgeschätzte Drittheil der in Brzezany sub CNro. 210 gelegenen Realität zur Einbringung der dem Abraham Schenker auf Grund eines Kompromisspruches gebührenden Restschuld pr. 53 fl. 15 kr. KM. s. N. G. in drei Terminen, d. i. am 20. April, 21. Mai und 19. Juni 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags um den Ausrußpreis von 130 fl. 96 $\frac{1}{3}$ kr. W. hiergerichts wird sellgebothen werden.

Dieser Realitätsanteil wird am dritten Termine auch unter dem SchätzungsWerthe veräußert werden; sollten jedoch mit dem gemachten Anbothe nicht alle bis zur Schätzung vorgemerken Gläubiger gedeckt werden können, so wird dieser Anbothe nicht angenommen, sondern es werden für diesen Fall im Sinne der §§. 433 und 148 G. G. O. die Gläubiger zur Feststellung erleichternder Bedingungen auf den 19. Juni 1860 3 Uhr Nachmittags mit dem Beisatz vorgeladen, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.

Die weiteren Lizitations-Bedingungen, der Schätzungsakt und der Grundbuchsauszug sind in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Endlich wird allen Jenen, welchen die gegenwärtige Lizitations-Ausschreibung aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche inzwischen an die Gewähr gelangen sollten, ein Kurator in der Person des hiesigen Insassen Herrn Kassil Kesler bestellt.

Brzezany, am 17. Dezember 1859.

(384)

G d i f t.

(1)

Nr. 4885. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit fundgemacht, daß die Gesellschaftsfirm "Barach et Chaim Samuel Cohen" für eine Lederwarenhandlung gelöst wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 16. Februar 1860.

1*

(341)

G d i f t.

(1)

Nro. 1787. Vom f. k. Bezirksamte als Gericht Jaworów wird bekannt gemacht, daß über das Reassummirungsgeuch der f. k. Finanzprokurator Namens des Jaworower Kameralfaisenfondes zur Vereinbrinzung der wieder die Cheleute Wenzel und Theresia Wondrak mittelst des Urtheils vom 24. Juni 1843 Z. 551 ersiegten und noch gegenwärtig im Betrage pr. 20 fl. KM. rückständigen Jaworower Kameralfaisenfondsforderung sammt den 5% von diesem Betrage pr. 20 fl. KM. vom 1. November 1850 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, der bereits zugesprochenen Gerichts- und Exekutionskosten pr. 12 fl. 1 fl. 57 kr., 4 fl. 12 kr., 14 fl. 3 kr. und 10 fl. 14 kr. KM., dann der gegenwärtigen in dem Betrage von 8 fl. 18 kr. ö. W. zuerkannten Exekutionskosten die bereits bewilligte und mit Bescheid vom 18. November 1859 Z. 2208 fiktive Feilbietung der den Cheleuten Wenzel und Theresia Wondrak gehörigen Hälfte der in Jaworów unter Conser.-Nr. 139 liegenden Realität über den bereits fruchtlos verstrichenen ersten Feilbietungstermin in dem auf den 30. März 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzten zweiten Termine hiergerichts unter den nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrußpreise wird der Schätzungsverh. von 148 fl. 25 kr. KM. für die Hälfte dieser Realität angenommen.

2) Jeder Kaufstüste ist verbunden 10% als Angeld zu Handen der Lizitationskommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meisibezhenden in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet, die erste Kauffchillingshälfte, sobald der Bescheid über den zu Gericht angenommenen Feilbietungstermin rechtskräftig geworden sein wird, sogleich, die zweite hingegen binnen zwei Monaten von diesem Tage gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Kameralfaisenfondsforderung pr. 20 fl. s. N. G. wird demselben nicht belassen.

5) Sollte diese Realitätshälfte auch in dem zweiten Termine nicht um den Ausrußpreis an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der auf der Realitätshälfte unter Conser.-Nr. 139 in Jaworów hypothekirten Gläubiger wegen Feststellung der erleichternden Lizitationsbedingungen der Termin auf den 19. April 1860 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts festgesetzt und diese Realitätshälfte in dem zu bestimmenden dritten Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbieter den Kauffchilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsbukret ertheilt, und die auf der Realitätshälfte unter Conser.-Nr. 139 in Jaworów haftenden Lasten exstabulirt und auf den erlegten Kauffchilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Realitätshälfte auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert werden, und das erlegte Badium zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt.

8) Hinsichtlich der auf der Realitätshälfte Conser.-Nr. 139 in Jaworów haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufstüsten an das Grundbuch und das Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung wird die f. k. Finanzprokurator Namens des Jaworower Kameralfaisenfondes, die Stadt Jaworów durch ihre Vorstand, dann die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Cheleute Wenzel und Theresia Wondrak als Eigentümmer der Realitätshälfte, die Cheleute Basilius und Anna Hrab, Stanislaus Borecki, Nikolaus Chrzanowski und die liegende Masse nach Andreas Salwicki durch den hiermit in der Person des Jaworower Bürgers Hrn. Isidor Pohorecki bestellten Kurator verständigt.

Vom f. k. Bezirks-Gerichte.

Jaworów, am 22. Dezember 1859.

(396)

G d i f t.

(1)

Nro. 5862. Von dem f. k. Lemberger Landesgerichte wir dem Herrn Adolf Ladislaus Alexander dreier Namen Lazowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß mittelst g. h. Beschlüsse vom 30. Juni 1859 Z. 26471 zur Befriedigung der Forderung der galiz. Sparkasse pr. 3596 fl. 26 kr. KM. s. N. G. die fiktive Feilbietung der vormals der Fr. Cäcilie Freiin Wildburg gegenwärtig aber deren Erben, als Adolf Ladislaus Alexander dreier Namen Lazowski und August Br. Wildburg gehörigen, in Przemysl sub Nro. 111 Lemberger Vorstadt gelegenen Realität bewilligt, und um Vornahme das Przemysler f. k. Kreisgericht angegangen wurde.

Da der Wohnort des Herrn Adolf Ladislaus Alexander dreier Namen Lazowski nicht bekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Höngermann auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 22. Februar 1860.

(392)

G d i f t.

(1)

Nro. 6015. Vom f. k. Lemberger Landes- als Handels- und

Wechselgerichte wird dem Johann Wróblewski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Aron Rosner ein Gesuch de praes. 12. Februar 1860 Z. 6015 um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 400 fl. KM. oder 420 fl. ö. W. angesucht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 16. Februar 1860 Zahl 6915 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Johann Wróblewski unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Malinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts. Lemberg, den 16. Februar 1860.

(391)

G d i f t.

(1)

Nro. 15692. Vom Czernowitzer f. k. Landesgerichte wird in Folge Ansuchens des Michael Kohn, Besitzer des Katinka Kozmica als Bezugsberechtigte der in der Bukowina liegenden Gutsanteile von Wasyleu, welche in der Landtafel unter dem Namen des Wasyli Wlad eingetragen erscheinen, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaß der Bukowinaer f. k. Grund-Entlastungs-Kommission pr. 3534 fl. 50 kr. KM. Diesenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zugestellt, so wie alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs- Kapital Ansprüche erheben wollen, hemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 21. Mai 1860 beim Czernowitzer f. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes; Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat.
- Den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen.
- Die bucherliche Bezeichnung der angemeldeten Post oder die gehörig belegten Ansprüche auf das Kapital selbst, und
- wenn der Anmelder, seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses f. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den, Anmelder u. j. mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, werden abgesendet werden.

Sollte eine Anmeldung nicht erfolgen, so wird das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem Einschreitenden ausgeföhrt werden, und es wird den Anspruchstellern blos vorbehalten, ihre vermeintlichen Rechte gegen den Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts. Czernowitz, am 25. Jänner 1860.

(361)

G d i f t.

(3)

Nr. 16438. Vom f. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens des Josef Ralsky als ausgewiesenen Besitzer der nachfolgenden Bezugsberechtigten von Antheilen des in der Bukowina liegenden Gutes Karapeciu am Czeremosz behufs der Zuweisung der mit den untangesetzten Erlässen der Bukowinaer f. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion für diese Gutsanteile ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals in nachstehenden Beträgen, Diesenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungskapital Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, diese Ansprüche bis 5. Juni 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungskapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer ausgeföhrt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungskapitals geltend zu machen.

Nro.	Name des Exhibiti faktischen Besitzers	Gutsanteil von	Entschä- digungs- Kapital in KM.	Erlaß der f. k. Fonds-Direktion
16438	Petraki & Udomia Leka	Karapeciu am Czeremosz	fl. kr. 155 25	16. Oktober 1858 Z. 1179
16691	Johann und Elias Lazar	detto	203 55	16. Oktober 1858 Z. 1182

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts. Czernowitz, am 19. Jänner 1860.

(397)

G d i F t.

(1)

Nro. 50326. Vom f. f. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Gebrüdern Placht, Instrumentenhändler in Schönbach, aus Unläng der Versendung von Schönbach nach Prague ein Wechsel nachstehenden Inhaltes: "Schönbach den 26. Dezember 1858 Pr. 128 fl. 8 kr. & M. den 26. Juni 1859 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre unser Eigen die Summe von Gulden Hundert Zwanzig Acht 8 kr. Bank Bal. den Werth in Waaren und stellen es auf Rechnung ohne Vericht Herrn Samuel Schön's Witwe in Lemberg, Geb. Placht, angenommen Samuel Schön Witwe a tergo Gebrüder Placht" in Verlust gerathen sei. Der Inhaber dieses Wechsels wird demnach aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen dem Gerichte vorzulegen, widrigens nach Verlauf dieser Frist über Begehren der Gebrüder Placht der frägliche Wechsel amortisiert werden wird.

Lemberg, am 5. Jänner 1860.

(398)

Kundmachung.

(1)

Nro. 7957. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte werden dem zum Gerichtskommissär ernannten f. f. Notar Hrn. Pawecki, die Herren Michael Dymet und Johann Wallach als Ausschuß, dann die Herren O. T. Winkler und Stanislaus Glixelli als Ersatzmänner beigegeben, mit Bezug auf die am 18. Februar 1860 eingeleitete Vergleichsverhandlung über das Vermögen des hiesigen Handelsmannes Sebastian Glixelli.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.

Lemberg, am 27. Februar 1860.

(340)

G d i F t.

(1)

Nro. 23. Vom f. f. Bezirksamt als Gericht in Jaworow wird dem Stanislaus Krzywiecki hiermit bekannt gemacht, es habe wider ihn als testamentarischen Erben des Ludwig Gajewski und gegen seine Miterben Anna Rossowska unterm 2. Jänner 1860 zur Zahl 23 eine Klage wegen Unerkennung des Eigentumrechtes auf die Realität Nro. 73 in Jaworow angebracht, worüber die Tagssitzung auf den 31. März 1860 Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Stanislaus Krzywiecki unbekannt und derselbe vielleicht aus den f. f. Kronländern abwesend ist, so wurde für ihn auf seine Gefahr und Kosten der Jaworower f. f. Notar Hippolit Lewicki zum Kurator bestellt, mit welchem die ange-

brachte Rechtsache nach dem Geschehe ausgeführt und entschieden werden wird.

Hievon wird Stanislaus Krzywiecki durch dieses Edikt mit dem Bemerkung verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu überlassen, oder aber sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen habe, und überhaupt alle rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, widrigens er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Jaworow, am 31. Jänner 1860.

(380)

Kundmachung.

(3)

Nr. 847. Vom f. f. städt. deleg. Bezirks-Gerichte in Złoczów wird hiermit kundgemacht, daß der hierortige f. f. Notar Michael v. Morawiecki zur Wornahme der im §. 183 der Notariatsordnung bezeichneten gerichtlichen Akte in Verlassenschaftsangelegenheiten für alle in der Stadt Złoczów vorkommenden, der Gerichtsharkeit dieses Gerichtes zufallenden Abhandlungen bestellt wurde.

Złoczów, am 18. Februar 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 847. C. k. miejsko-delegowany Sąd Złoczowski uwiadomia niniejszem, że c. k. notaryusz Michał Morawiecki do przedsięwzięcia określonych w §. 183 ustawy dla notaryuszów czynności sądowych w wypadkach spadkobierczych w mieście Złoczowie zajęć mogących, a w zakresie czynności tutejszego Sądu leżących, upoważniony został.

Złoczów, dnia 18. lutego 1860.

(385)

Konkurs - Ausschreibung.

(2)

Nr. 122. Bei dem f. f. Bezirksamt in Czortkow ist eine Kanzelistenstelle mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. öst. Währ. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Anschluß des kreisärztlichen Zeugnisses über deren Diensttauglichkeit mittels ihrer vorgesetzten Behörde binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung gerechnet, beim Czortkower f. f. Bezirksamt zu überreichen.

Zaleszczyk, am 23. Februar 1860.

(399)

Kundmachung.

(1)

Nr. 299. Bei der galizischen f. f. Postdirektion erliegen die in dem nachfolgenden Verzeichniße angeführten, bei dem Lemberger f. f. Postamte aufgegebenen, als unbestellbar zurückgelangten Fahrpostsendungen.

Die Aufgeber und sonstigen Parteien, welche einen gegründeten Anspruch auf eine oder die andere dieser Sendungen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche längstens binnen drei Monaten vom Tage dieser Kundmachung angefangen, um so gewisser geltend zu machen, als nach fruchtloser Verstreitung dieser Frist nach dem §. 31 der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 das Amt gehandelt werden wird.

Post-Nr.	Aufgabsort	A d r e s s e	Bestimmungsort	Inhalt	Werth		Gewicht		Porto		Langte zurück
					fl.	kr.	fl.	Lth.	fl.	kr.	
1	Lemberg	Lucia Gniewosz	Nowosielce	Diversen	30	.	9	.	.	40	25. Jänner 1858.
2	"	Koske	Wien	"	2	.	9	20	2	45	5. Februar "
3	"	Zaluski	"	"	5	.	7	8	1	49	14. "
4	"	Stanisław Niemezynowski	Kaschau	"	2	.	.	2½	.	46	24. "
5	"	Nowaczyński	Czechi	"	2	.	.	22	.	16	14. März "
6	"	August Klein	Wien	"	49	50	8	12	1	10	15. "
7	"	Wilhelm Granert	Antwerpen	"	.	.	.	10	2	19	22. "
8	"	Ferdinand Schmieder	Krakau	"	1	.	.	5½	.	16	20. April "
9	"	Kopf	"	"	2	.	.	3	.	47	26. "
10	"	Wladimir Hönlein	Eperies	"	5	.	.	6¼	.	16	28. "
11	"	Konstanty Kłodnik	Tarnow	B. N.	10	35	13. Mai "
12	"	Igoatz Glaszewski	Wien	"	5	.	+	.	.	12	24. "
13	"	Gerzabek	Złoczów	Buch	2	.	.	12	.	32	25. Juni "
14	"	Stanisław Gatkowski	Stanislau.	"	4	.	.	24	.	25	30. "
15	"	Alexander Sokolowski	Baltow	Diversen	10	.	1	28	3	61	3. September 1858.
16	"	Martez	Czernowitz	Schrift	1	.	.	1¼	.	33	16. "
17	"	Marcus Ornstein	Fokszan	Diversen	1	.	.	16	.	67	6. Oktober "
18	"	Victoria Borsch	Rzeszow	B. N.	1	.	.	*	.	11	13. "
19	"	Friedrich Richter	Gratz	"	1	16	27. "
20	"	Schmelkes	Wien	Diversen	5	.	.	3	.	61	29. "
21	"	Juha Kumonicz	Drohobycz	B. N.	1	36	.	.	.	9	8. November "
22	"	Demeter Patuch	Chotyluf	Druck	.	52	.	10½	.	26.	26. "
23	"	Franz Klein	Maydan	B. N.	10	29	1. Dezember "

Von der f. f. galizischen Postdirektion. — Lemberg, den 27. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nro. 299. W urzędzie c. k. galic. dyrekeyi poczt leżą takowe w następującym spisie wymienione przesyłki pocztowe, które przy tutejszym pocztamie podane były, lecz jako nie mogące być doręczonemi pocztamtowi Lwowskiemu, zwrócone zostały.

Wzywa się przeto niniejszem nadawców i w ogóle wszystkich, którzy do zwrotu tych przesyłek ugruntowane mają prawo, po takowe w przeciągu trzech miesięcy od czasu niniejszego obwieszczenia licząc, tem pewnie się zgłosić, o ile po upływie wyznaczonego czasu, z takowem w myśl §. 31 porządku pocztowego z dnia 6. sierpnia 1838 się zarządza.

Nr.	Miejsce oddania	Adresa	Miejsce przeznaczenia	Treść	Wartość		Waga		Opłata		Zwrócone zostało
					zł.	kr.	funt.	kot.	zł.	kr.	
1	Lwów	Lucia Gniewosz	Nowosielice	Diversy	30	.	9	.	.	40	25. stycznia 1858.
2	"	Koske	Wiedeń	"	2	.	9	20	2	45	5. lutego "
3	"	Załuski	"	"	5	.	7	8	1	49	14. "
4	"	Stanisław Niemczynowski	Koszyce	"	2	.	.	2½	.	46	24. "
5	"	Nowaczyński	Czechi	"	2	.	.	22	.	16	14. marca "
6	"	August Klein	Wiedeń	"	49	50	8	12	1	10	15. "
7	"	Wilhelm Granert	Antwerpen	"	.	.	.	10	2	19	22. "
8	"	Ferdinand Schmieder	Kraków	"	1	.	.	5½	.	16	20. kwietnia "
9	"	Kopf	"	"	2	.	.	3	.	47	26. "
10	"	Wladimir Hönlein	Eperies	"	5	.	.	6¼	.	16	28. "
11	"	Konstanty Kłodnik	Tarnów	B. N.	10	35	13. maja "
12	"	Ignatz Głaszewski	Wiedeń	"	5	12	24. "
13	"	Gerzabek	Złoczów	Książki	2	.	.	12	.	32	25. czerwca "
14	"	Stanisław Gatkowski	Stanisławów	"	4	.	.	24	.	25	30. "
15	"	Alexander Sokołowski	Baltwa	Diversy	10	.	1	28	3	61	3. września "
16	"	Martez	Czerniowcy	Pisma	1	.	.	¼	.	33	16. "
17	"	Marcus Ornstein	Fokszany	Diversy	1	.	.	16	.	67	6. października "
18	"	Wiktorja Borsch	Rzeszów	B. N.	1	11	13. "
19	"	Frydrych Richter	Gratz	"	1	16	27. "
20	"	Schmelkes	Wiedeń	Diversy	5	.	.	3	.	61	29. "
21	"	Juha Kumowicz	Drohobycz	B. N.	1	36	8. listopada "
22	"	Demeter Patueh	Chotyluf	Druk	.	52	.	10½	.	9	26. "
23	"	Franz Klein	Maydan	B. N.	10	29	1. grudnia "

Od c. k. galic. dyrekeyi poczt. — Lwów dnia 27. stycznia 1860.

(387) G d i f t.

Nro. 385. Von dem k. k. Stanislawower Kreis - als Wechslergerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Pinkas Seliger mit diesem Ebdte bekannt gemacht, es habe wider denselben S. Kadans unterm 17. September 1859 Zahl 9413 auf Grundlage des akzeptirten Original - Wechsels ddto. Stanislawow 29. Dezember 1856 um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 76 fl. 36 kr. KM. sammt Nebengebühren gebeten.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Landes-Advokat Dr. Kolischer mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Eminowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislawow, den 31. Jänner 1860.

(352) G d i f t.

Nro. 15688. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Löbel Amster, Geftionärs des Illie Brajeskul als Bezugsberechtigten der in der Bukowina liegenden Gutsantheile von Mamornitza auch Zurin genannt, welche in der Landtafel als Theile der ehemals Wasyl Brajeskul'schen Anteile von Mamornitza auch Zurin genannt, eingetragen erschienen, behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Kommission vom 10. Juli 1858 Zahl 777 für den obigen Gutsantheil bemessenen Urbatal-Entschädigungs-Kapital pr. 767 fl. 20 kr. KM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch alle jene dritte Personen, welche auf das Entschädigungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 19. März 1860 beim Czernowitzter k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versohene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat.
- b) Den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen.

c) Die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post oder die gehörig belegten Ansprüche auf das Kapital selbst.

d) Wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Landesgerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden.

Sollte eine Anmeldung nicht erfolgen, so wird das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem Einschreitenden ausgefolgt werden, und es wird den Anspruchstellern blos vorbehalten, ihre vermeintlichen Rechte gegen den Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theils des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 25. Jänner 1860.

(379) G d i f t.

Nr. 16120. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens der Brüder Carl und Anton Meixner als ausgewiesene Bezugsberechtigte des Gutsantheils Szeptelitz in der Bukowina behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion vom 14. Mai 1859 Z. 557 für diesen Gutsantheil ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals von 314 fl. 20 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, diese Ansprüche bis zum 25. Mai 1860 bei diesem k. k. Landesgerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, den einschreitenden Eigentümern ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Eigentümer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theils des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 19. Jänner 1860.